

# Sonderbedingungen für Kontoauszugdrucker

**1** Jeder Kunde, der mit der Bank eine entsprechende Vereinbarung getroffen hat und im Besitz einer VR-BankCard oder einer VR-SparCard ist, ist verpflichtet, sich die für ihn bestimmten Kontoauszüge am Kontoauszugdrucker ausdrucken zu lassen.

**2** Die für den Kunden bereitgestellten Mitteilungen gelten mit allen gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Folgen spätestens am Geschäftstag nach der Bereitstellung als zugegangen.

**3** Die Bank kann einzelne Mitteilungen auf Kosten des Kunden zusenden, wenn sie dies auch unter Abwägung der Interessen des Kunden für gerechtfertigt hält.

Stellt die Bank fest, dass der Kunde seine Auszüge nicht ausdrucken lässt, wird sie ihm die Auszüge auf seine Kosten zusenden; dies erfolgt, wenn seit der ersten auf den letzten Auszug folgenden Buchung innerhalb von 35 Kalendertagen kein neuer Auszug ausgedruckt wurde.

**4** Bei allen Schäden und Nachteilen, die im Zusammenhang mit dem Ausdrucken bzw. Nichtausdrucken entstehen sollten, haftet die Bank nur für grobes Verschulden.

**5** Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.